Altholzverordnung

Die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 ist seit dem **01.03.2003** in Kraft.

Sie gilt für Erzeuger, Besitzer und Entsorger von Altholz. Dabei versteht die Verordnung unter dem Begriff Altholz nur Industrierestholz und Gebrauchtholz (also z.B. <u>kein</u> Holz aus der Forstwirtschaft).

Sie regelt die massenmäßig bedeutsamsten Formen der Entsorgung von Altholz. Nicht von der Verordnung erfaßt werden einige stoffliche Verwertungen und die Verwendung als Brennstoff in privaten und gewerblichen Holzheizungen (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen -1. BlmSchV).

1

wesentliche Regelungsbereiche:

- ♦ Einteilung in 5 Altholzkategorien
- **♦** Erzeugerpflichten
 - Getrennthaltung
 - Nachweisführung
- **♦** Entsorgung
 - stoffliche Verwertung
 - energetische Verwertung
 - Beseitigung

<u>Altholzkategorien</u>

Die Altholzverordnung kennt insgesamt 5 Kategorien von Althölzern (§ 2 Nr. 4 und 5 AltholzV):

| Kategorie | Eigenschaften |
|-------------|---|
| AI | naturbelassen oder nur mechanisch bearbeitet unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt |
| AII | verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert keine halogenorganischen Beschichtungen ohne Holzschutzmittel |
| A III | mit halogenorganischen Beschichtungen ohne Holzschutzmittel |
| A IV | mit Holzschutzmitteln behandelt z.B. Bahnschwellen, Leitungsmasten, Fenster |
| PCB-Altholz | mit PCB/PCT behandelt v.a. Dämm- und Schallschutzplatten Entsorgung regelt die PCB/PCT-Abfallverordnung |

Zuordnung

(§ 5 Abs.1, § 6 Abs. 5 AltholzV)

- Zuordnung durch Sichtkontrolle
- Zuordnung nach Sortiment und Herkunft
- Regelvermutung nach Anhang III Altholzverordnung für: (d.h. abweichende Einstufung nur im Ausnahmefall!)
 - Kategorie
 - Abfallschlüssel
 - besonders überwachungsbedürfiger Abfall (A IV)
- bei Verdacht auf Teerölbehandlung automatisch A IV
- ist das Altholz nicht eindeutig zu zuordnen, ist die höhere Kategorie zu wählen
- Gemisch mit Anteil an besonders überwachungsbedürftigem Altholz ist <u>als Ganzes</u> besonders überwachungsbedürftig

Erzeugerpflichten

Getrennthaltung

(§ 10 AltholzV)

Althölzer sind auf dem <u>gesamten</u> Entsorgungsweg nach Herkunft und Sortiment bzw. nach Altholzkategorien getrennt zu halten, <u>soweit</u> dies für die Entsorgung erforderlich ist.

Das Trenngebot gilt beim : erfassen, sammeln, bereit stellen, überlassen, einsammeln, befördern und lagern !

Ausnahme:

Kleinmengenregelung: < 1 m³ bzw. 0,3 t/Tag

grundsätzliche Abtrennung (keine Bagatellgrenze!) von

- PCB-Altholz
- kyanisiertem Holz (z.B. Leitungsmasten)
- mit Teeröl behandeltem Holz (z.B. Bahnschwellen)

Nachweisführung

(§ 11 AltholzV)

Bei der Entsorgung <u>aller</u> Althölzer (A I bis A IV) in Altholzbehandlungsanlagen ist eine Deklaration nach Menge und Altholzkategorie erforderlich (= **Anlieferungsschein** nach Anhang VI AltholzV).

Ausnahme:

für Kleinmengen < 100 Kilogramm

Achtung:

Für besonders überwachungsbedürftiges Holz (A IV und PCB-Altholz) ist <u>zusätzlich</u> noch der entsprechende Nachweis nach der Nachweisverordnung zu führen (Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis und Begleitschein bzw. Übernahmeschein)

stoffliche Verwertung

(§ 3 Abs.1, § 6, Anhang I und II AltholzV)

Die Altholzverordnung kennt 3 Arten der stofflichen Verwertung:

- Aufbereitung zu Holzhackschnitzeln und Holzspänen für die Herstellung von Holzwerkstoffen (AI, AII, A III nur nach Vorbehandlung)
- Gewinnung von Synthesegas zur chemischen Nutzung (alle Kategorien)
- Herstellung von Aktivkohle und Industrieholzkohle (alle Kategorien)

Voraussetzung für die Herstellung von Holzwerkstoffen :

- frei von Teerölen (chargenweise Analytik)
- Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II AltholzV (chargenweise Analytik)
- vierteljährliche Fremdüberwachung auf Quecksilber und PCB

energetische Verwertung (§ 3 Abs.2, § 7, Anhang V Altholzverordnung)

- Untersuchung des vorgebrochenen Altholzes alle 500 Tonnen auf ordnungsgemäße Zuordnung
- darf nicht mehr als 2% Altholz höherer Kategorie enthalten
- zur Futtertrocknung nur Al-Holz
- Einsatz außerdem abhängig von der Zulassung der Verwertungsanlage (in der Regel Bundesimmissionsschutzgesetz)

Beseitigung

(§ 9 Altholzverordnung)

Die Beseitigung darf ausschließlich über thermische Behandlungsanlagen erfolgen (z.B. MHKW).

Deponierung von Altholz ist unzulässig!